

**Beantwortung folgender Anfrage aus der 57. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Ordnung am 13.03.2014:**

**zu 7 Sonstiges (nicht öffentlich)**

*Herr Walther sprach die Situation des „Hardrock-Cafes“ an. Nach dem Umzug in die Goethestraße fühlt sich der Betreiber von der Verwaltung ungerecht behandelt. Es würden immer neue Forderung im Baugenehmigungsverfahren aufgestellt. Es wird um eine Darstellung der Problemfelder seitens der Verwaltung gebeten.*

**Sachstand Bauantrag 61-14-324/14 vom 20.02.2014**

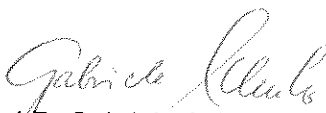
Nutzungsänderung leerstehender Räume in Schankwirtschaft „Rockpalast“ mit Tanz mit Öffnungszeiten von 18.00- 05.00 Uhr

- bei der beschriebenen Lokalität handelt es sich um eine Vergnügungsstätte die am geplanten Standort ( Mischgebiet, nicht gewerblich geprägt) unzulässig ist
- Nachforderung von Unterlagen am 21.02.14, da Antrag unvollständig
- Anhörung zur Ablehnung nach planungsrechtlicher Prüfung aus o.g. Grund am 03.03.2014 (Umbau war zu diesem Zeitpunkt bereits weitgehend abgeschlossen, - Eröffnung war für 01.03. geplant)
- Beschwerden aus dem Haus von Mieterin wegen nächtlicher Bauarbeiten verbunden mit lauter Musik
- Änderung des Antrages am 14.03.14 dahingehend, dass keine Tanzveranstaltungen durchgeführt werden und die Öffnungszeiten in der Woche bis 24.00 Uhr und Fr./ SA. bis 02.00 Uhr beantragt werden
- Anhörung zur Ablehnung am 20.03., da nachgeforderte Unterlagen weiterhin nicht vorliegen mit der Begründung, dass Lärmschutzgutachten zwingend erforderlich ist, um damit nachzuweisen, dass die Bewohner der 5 Wohnungen im Haus und die Bewohner in den umliegenden Wohn- und Geschäftshäusern nicht unzumutbar gestört werden, was insbesondere für die Zeit nach 22.00 Uhr zu vermuten ist, da hier erhöhter Schallschutz gefordert werden muss
- in der Anhörung wird darauf hingewiesen, dass Öffnungszeiten bis 22.00 Uhr ohne Schallschutzgutachten ggf. genehmigungsfähig sind, wenn die Architektin erklärt, dass der Schallschutz für diese Zeit eingehalten wird
- die Architektin erklärt telefonisch, dass ihrerseits eine solche Erklärung nicht abgegeben werden kann, da sie erst nach den Umbauarbeiten hinzugezogen wurde, und keinen Schallschutznachweis geführt hat. Schallschutznachweise gehören allerdings zu den notwendigen Bauvorlagen, die jedoch in der Regel nicht bauaufsichtlich geprüft werden müssen.
- der Betreiber schaltet eine Rechtsanwältin ein, die auf die Anhörung zur Ablehnung reagiert und die Behauptung aufstellt, dass Schallschutznachweise nicht gefordert werden dürfen, da sie in der Regel nicht geprüft werden

- am 29.03. findet eine Veranstaltung in den Räumen statt, die gem. der Anwohnerin um 5.30 Uhr endet. Sie bittet die Polizei um Überprüfung, da sie aufgrund der Geräusche nicht schlafen kann

- Fertigung eines Entwurfs einer Nutzungsuntersagung am 31.03. mit Androhung von 1000 € Zwangsgeld bei Nichteinhaltung- befindet sich in der Abzeichnungsrunde

gez. Reinkober

  
f.d.R. Gabriele Schulz